

11.09.90

U - AS - Fz - G - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes

(Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogen-
kohlenwasserstoffen - 2. BImSchV)

Punkt der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit (U),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

...

U 1. Zur Präambel

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 12 a) In den Einleitungsworten sind nach dem Zitat
 "§ 23 Abs. 1"
 die Worte
 "und des § 59"
 einzufügen.

Begründung:

In § 2 Abs. 3 der 2. BImSchV werden Sachverhalte hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von Anlagen geregelt, die der militärischen Landesverteidigung dienen. Die Ermächtigungsgrundlage muß aus diesen Gründen erweitert werden.

U 2. b) In den Einleitungsworten ist das Zitat
 "vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)"
 durch das Zitat
 "in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990
 (BGBl. I S. 880)"
 zu ersetzen.

Begründung:

Berücksichtigung der 3. Novelle zum Bundes-
Immissionsschutzgesetz.

U

3. Zur Inhaltsübersicht

Nach der Präambel ist folgende Inhaltsübersicht *) einzu-
fügen:

"Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Einsatz leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe

Zweiter Abschnitt

Errichtung und Betrieb

*§ 3 Oberflächenbehandlungsanlagen

§ 4 Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen

§ 5 Extraktionsanlagen

Dritter Abschnitt

Anforderungen an Altanlagen

§ 6 Übergangsvorschrift

§ 7 Oberflächenbehandlungsanlagen

§ 8 Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen

§ 9 Extraktionsanlagen

Vierter Abschnitt

Eigenkontrolle und Überwachung

§ 10 Meßöffnungen

§ 11 Eigenkontrolle

§ 12 Überwachung

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 13 Umgang mit leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen

§ 14 Ableitung der Abgase

§ 14a Allgemeine Anforderungen

§ 15 Weitergehende Anforderungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 18 Berlin-Klausel

§ 19 Inkrafttreten "

.. Begründung:

Erhöhung der Übersichtlichkeit der
Verordnung.

...

*) Die Inhaltsübersicht ist ggf. nach Maßgabe der Be-
schlüsse des Plenums redaktionell anzupassen.

U 4. Zu § 1 Abs. 2

a) In § 1 Abs. 2 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Vom Umweltbundesamt wurde bestätigt, daß der Einsatz von Anlagen bzw. Gefäßen mit einem maximalen Füllvolumen bis zu 5 Liter in einem nicht vernachlässigbaren Umfang zu den Emissionen leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe beiträgt. Gerade aber für Kleinstanlagen kommen neben wässrigen auch nichthalogenierte organische Lösemittel in Betracht. Bei geringen Füll- oder Einsatzmengen ist die Brand- oder Explosionsgefahr nichthalogenierter leichtflüchtiger Kohlenwasserstoffe von untergeordneter Bedeutung bzw. kann durch geringe Aufwendungen für Explosionsschutzmaßnahmen minimiert werden. Bereits heute kommen vielfach brennbare Lösemittel in kleineren Mengen zu Reinigungszwecken aber auch als Bestandteil von Einsatzstoffen (z.B. Kleber) problemlos zur Anwendung, so daß eine Bagatellgrenze (von 5 Liter Füllvolumen) nicht gerechtfertigt erscheint.

U 5. b) In § 1 Abs. 2 ist der letzte Satz als (neue) Nummer 2 einzustellen und wie folgt zu fassen:

"2. vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Oberflächenbehandlungsanlagen mit einem maximalen Füllvolumen bis zu 10 Liter, soweit die Lösemittel ohne Erwärmen eingesetzt und keine Abgase abgesaugt werden, für die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1992."

Begründung:

Der "offene" Umgang mit den leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (LHKW) führt zu einer überproportional hohen Emissionsrate im Kleinstanwendungsbereich. Um die Substitution der LHKW durch umweltverträgliche Lösemittel zu beschleunigen, ist eine Übergangsfrist für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Anlagen bis zum 31. Dezember 1992 angemessen und ausreichend.

...

U 6. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

In § 2 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Beim Betrieb von Anlagen dürfen keine anderen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe als Tetrachlorethen, Trichlorethen oder Dichlormethan in technisch reiner Form eingesetzt werden."

Als Folge

ist § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. Dichlormethan darf nicht beim Betrieb von Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen eingesetzt werden."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und eindeutigen Bezeichnung der zugelassenen Stoffe im Sinne der Begriffsdefinition des Chemikaliengesetzes, da sich in der Vergangenheit zeigte, daß Halogenkohlenwasserstoffe in ungenügender Reinheit an den Anlagenbetreiber abgegeben wurden mit der Folge, daß z.B. eine sichere Überprüfung der emissionsbegrenzenden Anforderungen in Frage gestellt ist.

1,1,1-Trichlorethan ist vom Einsatz auszunehmen. Es nimmt unter den als Lösemitteln verwendeten CKW eine Sonderstellung ein, da es aufgrund der besonders langen Lebensdauer bis in die Stratosphäre vordringt und dort mit seinem Chloreintrag wie FCKW zum Abbau der stratosphärischen Ozonschicht beiträgt. Sein Ozonabbaupotential wird mit etwa 14 % des zur Orientierung herangezogenen R 11 angegeben (UBA-Berichte 7/89 - FCKW-Bericht).

Die Zulassung des Einsatzes von 1,1,1-Trichlorethan in Anlagen, die dem Geltungsbereich der 2. BImSchV unterliegen, würde die Wirksamkeit des in der FCKW-Halon-Verbotsverordnung vorgesehenen Verbots von 1,1,1-Trichlorethan als Beitrag zum Schutz der Ozonschicht in Frage stellen.

U 7. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

In § 2 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Den Halogenkohlenwasserstoffen dürfen keine Stoffe zugesetzt sein oder zugesetzt werden, die als krebserzeugend eingestuft sind."

Begründung:

Es sollen Zusatzstoffe wie Stabilisatoren ausgeschlossen werden, die als krebserzeugend eingestuft sind. Andere Stoffe, wie z.B. Aceton oder Isobutylalkohol stehen zur Verfügung.

U 8. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 Satz 3 ist nach dem Wort
"Stoffes"
das Wort
"ausschließlich"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten bzw. ist erforderlich, um bei Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlagen, in denen u. U. nur in sehr geringem Umfang auch Felle entfettet werden, einer möglichen Verlagerung auf Dichlormethan zu begegnen.

...

...

U 9. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte
"oder die innerhalb von sechs Monaten nach Inkraft-
treten dieser Verordnung neu errichtet werden"
zu streichen.

Begründung:

Die Verordnung tritt nach § 19 am ersten
Tage des auf die Verkündung folgenden dritten
Kalendermonats in Kraft.
Eine zusätzliche Übergangsfrist für den
Betrieb von Anlagen, die zum Zeitpunkt des
Inkrafttretens der Verordnung noch nicht
errichtet sind, ist nicht erforderlich.

Für eventuelle Härtefälle gilt die Aus-
nahmeregelung des § 16 der Verordnung.

U 10. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 Satz 1 ist das Datum
"31. Dezember 1994"
durch das Datum
"31. Dezember 1992"
zu ersetzen.

Begründung:

Der in § 2 Abs. 2 genannte Termin ist im
Hinblick auf die notwendige Umrüstung zu
lang bemessen. Bereits seit 2 Jahren wird
in einschlägigen Fachkreisen das Verbot
des Einsatzes von FCKW diskutiert. Aus die-
sem Grunde ist es wegen der drohenden Klima-
veränderung und dem Abbau der stratosphäri-
schen Ozonschicht nicht mehr hinnehmbar,
einen Weiterbetrieb über mehr als 2 Jahre
mit den in § 8 genannten erheblichen Massen-
strömen und -konzentrationen weiter zu dulden.

Die Zeit bis zum 31.12.1992 ist als ausrei-
chende und verhältnismäßige Frist anzusehen.

U 11. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist nach den Worten
"die leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe"
das Wort
"1,1,1-Trichlorethan,"
einzufügen.

Begründung:

Übergangsregelung für einen zulässigen
Einsatz von 1,1,1-Trichlorethan.

U 12. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1

In § 2 ist Absatz 3 zu streichen.

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 1

Begründung:

Die Möglichkeit der Erweiterung der Liste der nach § 2 Abs. 1 und 2 zugelassenen Einsatzstoffe durch die obersten Landesbehörden kann zu unterschiedlichen Auslegungen und Auffassungen hinsichtlich der Zulässigkeit anderer Einsatzstoffe im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung in den einzelnen Ländern führen.

Die Zulassung anderer halogenierter Kohlenwasserstoffe als der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten, könnte dem Ziel dieser Verordnung, die Emissionen leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe zu mindern, in der Weise entgegenstehen, daß die Entwicklung halogenfreier Substitute nicht mit der allgemein als notwendig erachteten Intensität betrieben wird.

G 13. Zu § 2 Abs. 4 - neu -

In § 2 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Eine Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 ist auf maximal fünf Jahre zu befristen. Nach Ablauf der gesetzten Frist hat die oberste Landesbehörde über eine weitere Zulassung erneut zu entscheiden."

Begründung:

Nach den bisherigen Erfahrungen mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen sollte der Einsatz anderer halogenierter Kohlenwasserstoffe als der in § 2 Absatz 1 und 2 genannten mit größter Vorsicht erfolgen. Eine befristete Zulassung neuer Ersatzstoffe verbessert die Kontrolle und unterstreicht den Zweck der Zulassung, denn sie soll "primär die anwendungstechnische Erprobung derartiger Stoffe unter Praxisbedingungen ermöglichen" (siehe Seite 32 der Begründung).

...

U 14. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der Wert "2 Gramm" durch den Wert "1 Gramm" zu ersetzen.

Begründung:

Die höhere Konzentration entspricht nicht dem Stand der Technik. In der Regel lassen sich sogar Werte weit unterhalb von 1 Gramm je Kubikmeter ohne zusätzlichen technischen Aufwand durch eine geringfügig längere Trocknungszeit erreichen.

U 15. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist der erste Satzteil wie folgt zu fassen:

"Wird die Anlagenluft im Entnahmebereich abgesaugt,".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

362/1/90

- 12 -

U 16. Zu § 3 Abs. 2 Satz 1

In § 3 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte

Bei Ablehnung "bei einem Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlen-
entfällt wasserstoffen von 0,05 Kilogramm je Stunde oder mehr"
Ziffer 18 zu streichen.

362/1/90

- 14 -

U 17. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Nach Abscheidern hinter Oberflächenbehandlungsanlagen müssen bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als von 500 Kubikmetern je Stunde entweder Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung für die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas oder Einrichtungen vorhanden sein, die einen Anstieg der Massenkonzentration auf mehr als 1 Gramm je Kubikmeter registrieren und in diesem Fall eine Zwangsabschaltung der an den Abscheider angeschlossenen Oberflächenbehandlungsanlagen auslösen."

Als Folge

ist in § 17 Abs. 1 Nr. 2 in Buchstabe a nach der Verweisung "§ 3 Abs. 1 Satz 1,"

die Verweisung

"Abs. 2 Satz 4"

einzufügen.

Begründung:

Die Funktionsfähigkeit eines Abscheiders ist u.a. nur dann gegeben, wenn ein "Durchschlagen" vermieden wird. Um dies zu gewährleisten reicht die monatliche Prüfung nach § 11 Abs. 2 nicht aus. Deshalb ist

Füllmenge an Behandlungsgut von 30 kg die Grenze, oberhalb der bei Extraktionsanlagen sowie bei Oberflächenbehandlungsanlagen mit Abgasabsaugung bzw. bei Chemischreinigungen mit Abgasabsaugung die Emissionskonzentration von 200 auf 100 mg/m³ herabgesetzt wird.

Schließlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei kleineren Abgasvolumenströmen mit vergleichbaren Rohgaskonzentrationen keine Emissionsbegrenzungen gelten sollen, obwohl unabhängig vom Abgasvolumenstrom grundsätzlich die gleichen Abgasreinigungstechniken zur Anwendung kommen bzw. Stand der Technik sind.

U 17. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Nach Abscheiden hinter Oberflächenbehandlungsanlagen müssen bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als von 500 Kubikmetern je Stunde entweder Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung für die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas oder Einrichtungen vorhanden sein, die einen Anstieg der Massenkonzentration auf mehr als 1 Gramm je Kubikmeter registrieren und in diesem Fall eine Zwangsabschaltung der an den Abscheider angeschlossenen Oberflächenbehandlungsanlagen auslösen."

Als Folge

ist in § 17 Abs. 1 Nr. 2 in Buchstabe a nach der Verweisung "§ 3 Abs. 1 Satz 1," die Verweisung "Abs. 2 Satz 4" einzufügen.

Begründung:

Die Funktionsfähigkeit eines Abscheiders ist u.a. nur dann gegeben, wenn ein "Durchschlagen" vermieden wird. Um dies zu gewährleisten reicht die monatliche Prüfung nach § 11 Abs. 2 nicht aus. Deshalb ist - ähnlich wie es zur Überprüfung der Anlagenluftkonzentration vor Entnahme des Behandlungsguts aus Oberflächenbehandlungs-, Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlagen bereits vorgesehen ist - eine laufende meßtechnische Überwachung mit Zwangsabschaltung zu fordern. Die Zwangsschaltung ist dann nicht erforderlich, wenn Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung der Emissionskonzentration vorhanden sind.

U 18. Zu § 3 Abs. 5

In § 3 ist Absatz 5 zu streichen

Entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziffer 16

Begründung:

Durch die Aufhebung der Bagatellgrenzen
in § 3 Abs. 2 Satz 1 entfällt die Notwen-
digkeit einer Gesamtmassenstrombetrachtung.

U 19. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist nach den Worten

"2 Gramm je Kubikmeter"

folgender Klammersatz einzufügen:

"(bei einer Luftwechselrate von mindestens 2 Kubikmeter
bis höchstens 5 Kubikmeter pro Kilogramm Beladegewicht und
Stunde in der Meßphase)"

Begründung:

Die meßtechnische Bestimmung ist zu präzi-
sieren, um eine einheitliche Anwendung zu
erreichen. Dabei ist die Luftmenge zu be-
grenzen, um eine ausreichende Trocknung
zu erreichen.

U 20. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Nach Abscheidern hinter Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlagen müssen bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmetern je Stunde entweder Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung für die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas oder Einrichtungen vorhanden sein, die einen Anstieg der Massenkonzentration auf mehr als 1 Gramm je Kubikmeter registrieren und in diesem Fall eine Zwangsabschaltung der an den Abscheider angeschlossenen Chemischreinigungs- sowie Textilausrüstungsanlagen auslösen."

Als Folge

ist in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b nach der Verweisung "§ 4 Abs. 1" die Verweisung "oder Abs. 2 Satz 5" einzufügen.

Begründung:

Die Funktionsfähigkeit eines Abscheiders ist u.a. nur dann gegeben, wenn ein "Durchschlagen" vermieden wird. Um dies zu gewährleisten reicht die monatliche Prüfung nach § 11 Abs. 2 nicht aus. Deshalb ist - ähnlich wie es zur Überprüfung der Anlagenluftkonzentration vor Entnahme des Behandlungsguts aus Oberflächenbehandlungs-, Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlagen bereits vorgesehen ist - eine laufende meßtechnische Überwachung mit Zwangsabschaltung zu fordern. Die Zwangsabschaltung ist dann nicht erforderlich, wenn Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung der Emissionskonzentration vorhanden sind.

U 21. Zu § 4 Abs. 6

In § 4 Abs. 6 sind die Worte
"zum Vor- oder Nachbehandeln des Behandlungsgutes"
zu streichen.

Begründung :

Der Nichteinsatz von leichtflüchtigen
Halogenkohlenwasserstoffen muß für al-
le Verwendungszwecke außerhalb der Che-
mischreinigungs- und Textilausrüstungs-
maschinen gelten.

U 22. Zu § 4 Abs. 7 - neu -

In § 4 ist nach Absatz 6 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Chemischreinigungsanlagen einschließlich Selbstbedienungsmaschinen dürfen nur in Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal betrieben werden."

Als Folge

ist in § 17 Abs. 1 nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a einzufügen:

"8 a. entgegen § 4 Abs. 7 eine Chemischreinigungsanlage ohne die Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal betreibt,".

Begründung :

Die derzeitigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gelten nicht für Selbstbedienungsläden und sogenannte "Alleinmeister". Deshalb soll generell vorgeschrieben werden, daß Chemischreinigungsanlagen nur in Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal betrieben werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus der Veröffentlichung der Berufsgenossenschaft Textil und Bekleidung "Grundsätze für die Ausbildung von Sachkundigen zur Bedienung und Wartung von Chemischreinigungsanlagen".

Im übrigen reichen die Bestimmungen des § 4 Abs.1 Nrn. 1 und 2 - im Gegensatz

...

zu der Begründung der Bundesregierung zu Absatz 1 (siehe Seite 38 der BR-Drs.) - nicht aus, um grundsätzlich von einer Verbotsregelung für Selbstbedienungsmaschinen abzusehen.

Die Anforderungen der 2. BImSchV stehen einer Zulassung von Selbstbedienungsmaschinen entgegen, da sie nur dann einzuhalten sind, wenn ständig sachkundiges Bedienungspersonal anwesend ist und die Bedienung der Selbstbedienungsmaschinen nicht ausschließlich durch den Kunden erfolgt. Die Verpflichtung, sachkundiges Bedienungspersonal einzusetzen, stellt einen akzeptablen Kompromiß dar.

Der Betrieb einer Chemischreinigungsanlage einschließlich Selbstbedienungsmaschinen durch sachkundiges Bedienungspersonal bzw. in dessen Anwesenheit muß wie bei den übrigen Bußgeldtatbeständen im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift mit einem Bußgeld belegt werden können.

U 23. Zu § 5 Abs. 1

Bei Ab-
lehnung
entfällt
Ziffer 24

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist der Satzteil

"~~bei denen der Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlen-
wasserstoffen im Abgas 0,05 Kilogramm je Stunde oder mehr
beträgt,~~"
zu streichen.

Als Folge

ist in § 12 Abs. 2 Satz 2 die Verweisung "§ 5 Abs. 1 "
zu streichen.

Begründung:

Ein Massenstrom von 0,05 kg/h wäre als Bagatellgrenze viel zu hoch angesetzt. Diese Bagatellgrenze würde einer Anlage entsprechen, die bei Einhaltung der Emissionskonzentration von 20 mg/m³ einen Volumenstrom von mindestens 2500 m³/h aufweist. Im Vergleich dazu hat eine "offene" Chemischreinigungsmaschine mit einer Füllmenge an Behandlungsgut von 30 kg einen Abgasvolumenstrom von etwa 500 m³/h. Nach der 2. BImSchV in der derzeit noch gültigen Fassung ist ein Abgasvolumenstrom von 500 m³/h bzw. eine Füllmenge an Behandlungsgut von 30 kg die Grenze, oberhalb der bei Extraktionsanlagen sowie bei Oberflächenbehandlungsanlagen mit Abgasabsaugung bzw. bei Chemischreinigungen mit Abgasabsaugung die Emissionskonzentration von 200 auf 100 mg/m³ herabgesetzt wird.

...

Schließlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei kleineren Abgasvolumenströmen mit vergleichbaren Rohgaskonzentrationen keine Emissionsbegrenzungen gelten sollen, obwohl unabhängig vom Abgasvolumenstrom grundsätzlich die gleichen Abgasreinigungstechniken zur Anwendung kommen bzw. Stand der Technik sind.

...

U 24. Zu § 5 Abs. 2

Entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziffer 23

In § 5 ist Absatz 2 zu streichen.

Als Folge

sind

- in § 5 Abs. 1 die Angabe "(1)" zu streichen,
- in § 10, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie
in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und Nr. 4 jeweils
nach der Angabe "§ 5" die Angabe "Abs. 1"
zu streichen.

Begründung:

Durch Aufhebung der Bagatellgrenze in § 5 Abs. 1 Satz 1 entfällt die Notwendigkeit einer Gesamtmassenstrombetrachtung.

Außerdem können die schon bislang sowohl bei den Behörden als auch bei den Betreibern bestehenden erheblichen Auslegungs- und Verständnisprobleme zur Summation der Massen- oder Volumenströme von Einzelanlagen ausgeräumt werden.

U 25. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Nach Abscheidern hinter Extraktionsanlagen müssen bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmetern je Stunde entweder Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung für die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas oder Einrichtungen vorhanden sein, die einen Anstieg der Massenkonzentration auf mehr als 1 Gramm je Kubikmeter registrieren und in diesem Fall eine Zwangsabschaltung der an den Abscheider angeschlossenen Extraktionsanlagen auslösen."

Als Folge

ist in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d die Verweisung "Satz 1 oder Satz 3" durch die Verweisung "Satz 1, 3 oder 4" zu ersetzen.

Begründung:

Die Funktionsfähigkeit eines Abscheiders ist u.a. nur dann gegeben, wenn ein "Durchschlagen" vermieden wird. Um dies zu gewährleisten reicht die monatliche Prüfung nach § 11 Abs. 2 nicht aus. Deshalb ist - ähnlich wie es zur Überprüfung der Anlagenluftkonzentration vor Entnahme des Behandlungsguts aus Oberflächenbehandlungs-, Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlagen bereits vorgesehen ist - eine laufende meßtechnische Überwachung mit Zwangsabschaltung fordern. Die Zwangsabschaltung ist dann nicht erforderlich, wenn Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung der Emissionskonzentration vorhanden sind.

U 26. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2

In § 6 Abs. 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Anforderungen des § 4 Abs. 5 und 7 sind nach Ablauf von einem Jahr, die Anforderungen des § 4 Abs. 4 und § 14 Satz 2 nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten;"

Begründung :

Die Auskleidung von Betriebsräumen mit Diffusionssperren ist weder zeitlich noch technisch besonders aufwendig. Es ist daher für den Betreiber zumutbar, daß die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfüllen sind.

U 27. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 Abs. 2 ist nach dem Wort
"behandelt,"
das Wort
"gelagert,"
einzufügen.

Begründung:

Um den Schutz von Lebensmitteln vor PER-Kontamination umfassend zu regeln, sind auch Räume, in denen Lebensmittel gelagert werden, in die Vorschrift mit einzubeziehen.

U
AS28. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Wird in einem zum Aufenthalt von Menschen dienenden Raum eine Raumluftkonzentration an Tetrachlorethen von mehr als 1 Milligramm pro Kubikmeter, ermittelt als Mittelwert über einen Zeitraum von sieben Tagen, festgestellt, die auf den Betrieb einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten, benachbarten Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage zurückzuführen ist, hat der Betreiber abweichend von Absatz 1 unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß eine Raumluftkonzentration von 1 Milligramm pro Kubikmeter nicht überschritten wird."

Als Folge

sind in § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Worte

"zum Wohnen bestimmten Raum"

durch die Worte

"zum Aufenthalt von Menschen dienenden Raum"

und die Worte

"einer angrenzenden Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlage"

durch die Worte

"einer benachbarten Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage"

zu ersetzen.

Begründung:

Es wird eine redaktionelle Umstellung entsprechend der Formulierung des § 15 Abs. 2 mit folgenden Änderungen vorgenommen:

- Da neben Wohnräumen auch andere Räume wie z.B. Sozialräume, Büros, Schulen, Kindergärten usw., zu schützen sind, werden die Worte "zum Wohnen bestimmten Raum"

durch die Worte "zum Aufenthalt von Personen dienenden Raum" ersetzt.

- Die Erhebungen zeigen, daß Raumluftkonzentrationen nicht nur in unmittelbar angrenzenden Räumen, sondern auch im weiteren Umfeld auftreten können. Dementsprechend wird der Begriff "angrenzend" durch den Begriff "benachbart" ersetzt.

U 29. Zu § 10 Satz 1

In § 10 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber einer Anlage, für die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder Abs. 2, § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 9 Abs. 1 festgelegt sind, hat ..."

Begründung:

Vervollständigung der Auflistung festgelegter Anforderungen.

U 30. Zu § 10 Satz 2

In § 10 ist Satz wie folgt zu fassen:

"Die Einrichtung der Meßöffnungen muß für die Durchführung der Messungen geeignet sein und gefahrlose Messungen ermöglichen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

U 31. Zu § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Für Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen
ist zusätzlich das Gewicht des Reinigungsgutes zu erfassen."

Begründung:

Die Eigenkontrolle versetzt den Anlagenbetreiber in die Lage, das Emissionsverhalten der Chemischreinigungsmaschine sowie der zugehörigen Anlagenteile überwachen zu können. Typische Größe für Chemischreinigungen ist der sog. prozentuale Verlust bezogen auf das Gewicht des Reinigungsgutes. Es ist daher für den Betreiber eine maschinentypische Größe, die als Indikator für einen emissionsarmen Betrieb gelten kann. Mit diesem Wert kann der Anlagenbetreiber u.a. gegenüber den zuständigen Stellen belegen, daß die maschinenbezogenen Verluste dem Stand der Technik, d.h. Verlustraten von < 1 % pro kg gereinigter Ware (± Stand der Technik), entsprechen.

...

U 32. Zu § 11 Abs. 2

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 33

In § 11 Abs. 2 ist der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:

"hat dessen Funktionsfähigkeit mindestens arbeitstäglich zu prüfen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten, soweit nicht die Funktion des Abscheiders der Kontrolle durch ein kontinuierlich aufzeichnendes Meßgerät oder eine automatische Abschaltung unterliegt."

Begründung:

Dem störungsfreien Betrieb der Lösemit-
telrückhalteeinrichtungen ist eine zen-
trale Bedeutung bei der Einhaltung der
Grenzwerte zuzumessen. Um die Abschei-
defunktionsfähigkeit dauerhaft zu gewähr-
leisten, reicht ein monatlicher Überprü-
fungszyklus bei weitem nicht aus. Die
Möglichkeit, stattdessen ein kontinuier-
lich registrierendes Meßgerät zu in-
stallieren, soll ein Anreiz zu einer
ständigen Emissionskontrolle schaffen.

Wi 33. Zu § 11 Abs. 2

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 32

In § 11 Abs. 2 ist der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:

"hat dessen Funktionsfähigkeit mindestens wöchentlich zu prüfen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten, soweit nicht die Funktion des Abscheiders der Kontrolle durch ein kontinuierlich aufzeichnendes Meßgerät oder einer automatischen Abschaltung unterliegt."

Begründung:

Dem störungsfreien Betrieb der Lösemit-
telrückhalteeinrichtungen ist eine zen-
trale Bedeutung bei der Einhaltung der
Grenzwerte zuzumessen. Um die Abschei-
defunktionsfähigkeit dauerhaft zu gewähr-
leisten, reicht ein monatlicher Überprü-
fungszyklus nicht aus. Die
Möglichkeit, stattdessen ein kontinuier-
lich registrierendes Meßgerät zu in-
stallieren, soll ein Anreiz zu einer
ständigen Emissionskontrolle schaffen.

...

U 34. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Als Folge

ist in § 17 Abs. 1 Nr. 11 nach der Verweisung "Satz 1" die Verweisung "oder Abs. 2 Satz 2" einzufügen.

Begründung:

Da eine regelmäßige Überprüfung nicht gewährleistet ist, muß die Überwachungsbehörde die Möglichkeit haben, sich von der Funktionsfähigkeit des Abscheiders über einen längeren Zeitraum zu überzeugen.

...

U 35. Zu § 12 Abs. 01 -neu-

In § 12 ist vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Der Betreiber einer Anlage gemäß §§ 3, 4 und 5 hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Anlagen im Sinne des Satzes 1, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, sind der zuständigen Behörde innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen."

Begründung:

Nur die Einführung einer Anzeigepflicht wird langfristig eine vollständige Erfassung und Überwachung dieser Anlagen und somit den Vollzug dieser Verordnung ermöglichen.

U 36. Zu § 12 Abs. 1 und 2

In § 12 Abs. 1 und Abs. 2 sind nach den Verweisungen "§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder Abs. 2" und "§ 5 Abs. 1" jeweils die Worte "Satz 1" zu streichen.

Begründung:

Die aufgeführten Absätze enthalten jeweils in Satz 3 die Emissionsbegrenzungen für Dichlormethan, die ebenfalls durch eine anerkannte Meßstelle zu überprüfen sind.

U 37. Zu § 12 Abs. 2 Satz 1

In § 12 Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte
"einmal in jedem Kalenderjahr"
durch die Worte
"jährlich, jeweils längstens nach zwölf Monaten,"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es soll sicherge-
stellt werden, daß die Überprüfung der An-
lagen in Abständen von längstens 12 Monaten
erfolgt.

...

- AS 38. Zu § 12 Abs. 2 a -neu- und 2 b -neu-,
Zur Präambel,
Zu § 17 Abs. 3 -neu-

Nach § 12 Abs. 2 sind folgende Absätze 2a und 2b einzufügen:

"(2a) Der Betreiber einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage, die an einem nicht zu seinem Betrieb gehörenden Aufenthaltsraum angrenzt, hat die Einhaltung der Anforderungen der §§ 2, 4 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 4 Abs. 3 bis 6, §§ 10, 11, 13 und 14 innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme und sodann einmal in jedem Kalenderjahr durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Betreiber einen Bericht erstellen zu lassen. Er ist drei Jahre lang an Betriebsort aufzubewahren. Eine Durchschrift des Berichtes ist der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten.

(2b) Sachkundige sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen Prüfungen ordnungsgemäß durchführen können und bei ihrer Prüfung weisungsfrei sind."

Als Folgen sind

a) in der Präambel vor dem Wort "verordnet" die Worte
"und des § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 15 des
Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.03.1990 (BGBl. I, S. 521)" einzufügen;

b) nach § 17 Abs. 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

- "(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 Abs. 2a Satz 1 die Prüfung durch Sachkundige nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt oder
 2. entgegen § 12 Abs. 2a Satz 3 und 4 den dort genannten Bericht nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt."

Begründung:

Um sicherzustellen, daß in Aufenthaltsräumen, die an Chemischreinigungsanlagen angrenzen, gesundheitlich zuträgliche Atemluft für die im Raum anwesenden Personen - dies können auch Arbeitnehmer sein - herrscht, ist es erforderlich, regelmäßige Anlagenprüfungen unter Einschaltung von Sachkundigen vorzunehmen. Diese Maßnahme dient zugleich der Entlastung der Aufsichtsbehörde.

Die geforderten Prüfungen von Betriebsanlagen und Arbeitsverfahren in Anlagen, in denen Gefahrstoffe verwendet werden, ermöglicht § 19 Abs. 3 Nr. 15 Chemikaliengesetz.

Wie die Praxis zeigt, haben sich einzelne Betreiber von Chemischreinigungsanlagen bereits freiwillig zu sogenannten "Gütegemeinschaften" zusammengeschlossen und unterwerfen ihre Anlagen einer regelmäßigen unabhängigen Prüfung.

Die regelmäßige Überprüfung durch Sachkundige schließt zudem bei der Vielzahl der Anlagen, die von nicht erfahrener Personal betrieben werden bzw. der von Kunden bedienten SB-Anlagen ein Prüfdefizit.

In Absatz 2b wird die Sachkundigen-Definition des § 11 der Medizingeräteverordnung übernommen.

Im übrigen notwendige Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Einführung einer regelmäßigen Prüfung durch Sachkundige.

...

U 39. Zu § 12 Abs. 6

In § 12 Abs. 6 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Unterlagen über die Ergebnisse der Messungen und der Kalibrierung sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Als Folge

ist in § 17 Abs. 1 nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a einzufügen:

"16 a. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 3 die Unterlagen nicht aufbewahrt oder nicht rechtzeitig der Behörde vorlegt,".

Begründung:

Um die Ergebnisse der Messungen beurteilen zu können, muß aus den aufbewahrten Unterlagen ersichtlich sein, ob die Meßeinrichtung ordnungsgemäß funktionierte und kalibriert war. Mit der Bußgeldbewehrung wird die Beachtung der Vorschrift gesichert.

...

U 40. Zu § 12 Abs. 7

In § 12 Abs. 7 sind vor dem Wort
"Betriebsstunden"
die Worte
"auf die Absaugphasen entfallenden"
einzufügen.

Begründung:

Soweit bei diskontinuierlichen Verfahren Abgase abgesaugt werden, folgt auf die Absaug- bzw. Trocknungsphase i.d.R. eine weitgehend emissionsfreie Phase. Die Trocknungsphase kann - z.B. bei Oberflächenbehandlungsanlagen - nur wenige Minuten dauern und um ein Vielfaches kürzer sein als die anschließende, weitgehend emissionsfreie Phase. Da die Betriebsstunden einer Anlage auch solche emissionsfreien Zeiten umfassen, ist die Ergänzung zur Festlegung einer sinnvollen bzw. angemessenen Emissionsbegrenzung erforderlich.

...

U

41. Zu § 14 Satz 2

In § 14 Satz 2

- sind die Worte "die Abluft der"
durch die Worte "die Abluft von"
zu ersetzen;
- ist die Verweisung
"nach § 4 Abs. 4"
zu streichen.

Begründung:

Ein Abtransport mit der freien Luftströmung muß bei lufttechnischen Einrichtungen von Anlagen i.S. des § 1 Abs. 1 der Verordnung generell gewährleistet sein, damit z.B. eine unmittelbar angrenzende Wohnbebauung nicht gefährdet wird.

...

U 42. Zu § 14 a - neu - Abs. 1 und 2

Zusammen-
hang mit
Ziff. 43

Nach § 14 ist folgender § 14 a einzufügen:

"§ 14 a

Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen nach § 1 Abs. 1 dürfen nur betrieben werden, wenn der Übertritt von Halogenkohlenwasserstoffen

1. in einen dem Aufenthalt von Menschen dienenden betriebsfremden Raum oder

2. in einen angrenzenden Betrieb, in dem Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht, verzehrt oder gelagert werden,

nach dem Stand der Technik begrenzt ist.

(2) Wird in einem der in Absatz 1 aufgeführten Bereiche eine Raumlufthkonzentration an Tetrachlorethen von mehr als 0,1 Milligramm je Kubikmeter, ermittelt als Mittelwert über einen Zeitraum von sieben Tagen, festgestellt, die auf den Betrieb einer benachbarten Anlage zurückzuführen ist, hat der Betreiber dieser Anlage innerhalb von sechs Monaten Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß eine Raumlufthkonzentration von 0,1 Milligramm je Kubikmeter nicht überschritten wird."

Als Folge

ist in § 4 der Absatz 5 und in § 15 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die 2. BImSchV wird auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen, der bei der gerade erfolgten Novellierung des BImSchG um die Worte "sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelt-

...

einwirkungen" ergänzt wurde. Vor diesem Hintergrund kann der vom Bundesgesundheitsamt empfohlene Vorsorgerichtwert für die Höchstkonzentration an PER in bewohnten Räumen für Neuanlagen nur ab Inkrafttreten der Verordnung gelten. Übergangsvorschriften im Sinne einer langen Übergangsfrist sind nicht zu rechtfertigen, da die technischen und organisatorischen Mittel, die zur Erreichung des Zieles der Einhaltung des Vorsorgewertes erforderlich sind, bereits zur Verfügung stehen.

Um den Schutz von Lebensmitteln vor PER-Kontaminationen umfassend zu regeln, sind auch Räume, in denen Lebensmittel gelagert werden, in die Vorschrift mit einzubeziehen.

Um dem Vorsorgeprinzip gegenüber der Nachbarschaft gerecht zu werden, sind nicht nur Räume zum Wohnen, sondern auch solche mit vergleichbaren Nutzungen wie Kindergärten, Arztpraxen und Büroräume einzubeziehen.

...

U

43. Zu § 14 a - neu - Abs. 3^{*)}

Zusammen-
hang mit
Ziff. 42

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 44

In § 14 a - neu - ist folgender Absatz 3^{*)} anzufügen:

"(3) Absatz 2 gilt für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, ab 1. Januar 1993."

Als Folge

ist in § 15 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Eine Übergangsfrist für Neuanlagen ist nicht geboten, weil der mögliche Übertritt von PER in benachbarte Räume z. B. durch Betonwände nicht kurzfristig erfolgt. Deshalb wäre auch bei einer kurzen Übergangsfrist im Genehmigungsverfahren bei Neuanlagen schon der einzuhaltende Immissionsgrenzwert von 0,1 Milligramm je Kubikmeter zu berücksichtigen.

Die Übergangsfrist für Altanlagen soll nur zwei Jahre betragen. Für Altanlagen kann eine Übergangsfrist nur insoweit eingeräumt werden, als ein bestimmter Zeitraum für das Ausgasen vorhandener Kontaminationen von Bauwerksteilen erforderlich ist. Nach vorhandenen Kenntnissen ist hierfür ein Zeitraum von zwei Jahren ausreichend.

^{*)} Gilt bei Ablehnung des vorgeschlagenen § 14 a Abs. 1 und 2 als Änderungsempfehlung zu § 15 Abs. 3

G 44. Zu § 15 Abs. 3*)

In § 15 ist Absatz 3 *) wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 43

"(3) Absatz 2 gilt bis zum 31.12.1992 mit der Maßgabe einer
Konzentration von 1,0 Milligramm je Kubikmeter."

Begründung

Der Vorsorgewert des Bundesgesundheitsamtes von 0,1 mg/m³ PER in den an eine Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage angrenzenden Wohnräumen oder Betrieben im Sinne des § 15 Absatz 2 kann bei Anlagen, die den verschärften Anforderungen der Novelle entsprechen, im allgemeinen eingehalten werden. In Einzelfällen könnten zusätzliche betriebs- oder verfahrenstechnische Maßnahmen notwendig werden, um diesen Richtwert einzuhalten. Eine Übergangsfrist für die Entwicklung derartiger Maßnahmen bis zum 1. Januar 1996 wird jedoch als unverhältnismäßig lang angesehen.

Die Änderung klärt zudem, daß auch Neuanlagen bereits mit Inkrafttreten der Verordnung keine Raumluftkonzentration an Tetrachlorethen mehr über 1 Milligramm pro Kubikmeter bewirken dürfen. Hierdurch wird eine Überprüfung der Einhaltung des Wertes auch bei Neuanlagen bis zur Umsetzung des geringeren Wertes von 0,1 Milligramm pro Kubikmeter ab dem 1. Januar 1993 möglich.

Mit der Änderung wird ferner die in der Begründung zu § 6 gegebene Annahme rechtlich festgelegt, daß bei Neuanlagen die Konzentration von 1 mg Tetrachlorethen pro Kubikmeter sicher unterschritten wird.

*) Gilt bei Annahme des vorgeschlagenen § 14 a Abs. 1 und 2 als Änderungsempfehlung zu § 14 a -neu- Abs. 3

U 45. Zu § 16 Abs. 1

§ 16 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von der Frist des § 2 Abs. 2 sowie den Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 2 und 3 sowie §§ 10 bis 14 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles einzelne Anforderungen der Verordnung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können, schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind und die Ausnahmen bei der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht entgegenstehen."

Begründung :

§ 6 enthält Übergangsvorschriften für die Bestimmungen der bisherigen 2. BImSchV (§ 3 alt - § 7 neu; § 4 alt - § 8 neu; § 5 alt - § 9 neu). Diese Übergangsvorschriften sollten nicht zusätzlich mit einer Ausnahmemöglichkeit versehen werden.

Im übrigen wird die Fassung an § 23 Abs. 1 BImSchG in der ab 1.9.1990 geltenden Fassung angepaßt.

...

R 46. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 1

In § 17 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte
"oder 2" zu streichen.

Begründung:

Die in § 2 Abs. 2 enthaltene
Ausnahmeregelung braucht
nicht bußgeldbewehrt zu
werden.

R 47. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 2

In § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d ist die Angabe
"§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3" durch die Angabe
"§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder 3" zu ersetzen.

Begründung:

Straffung der Bußgeldnorm in
Anpassung an den sonst üblichen
Sprachgebrauch.

R 48. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 3

In § 17 Abs. 1 Nr. 3 ist die Angabe "§ 3 Abs. 2
Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3," durch die
Angabe "§ 3 Abs. 2 Satz 1 oder 3" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den sonst üblichen
Sprachgebrauch (vgl. etwa § 17
Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d).

U 49. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 3

In § 17 Abs. 1 Nr. 3 sind nach dem Wort
"zuführt"

die Worte

"oder die zulässige Massenkonzentration an leichtflüchtigen
Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas nicht einhält"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

B

50. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

C

51. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung:

Der Bundesrat betrachtet die vorliegende Verordnung als notwendigen und wichtigen Schritt in Richtung auf eine Begrenzung der Gesundheits- und Umweltgefährdungen, die von den leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen ausgehen. Gleichwohl hält es der Bundesrat zum Schutz von Umwelt und Gesundheit für erforderlich, innerhalb eines absehbaren Zeitraumes die Verwendung dieser Stoffe so weit wie möglich einzuschränken und mittelfristig völlig einzustellen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, innerhalb eines Jahres den Ländern ein Konzept zum Ausstieg aus dem Einsatz von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vorzulegen und dabei einen Zeitraum von maximal 10 Jahren bis zur Beendigung des Einsatzes dieser Stoffe vorzusehen.